

## Warum müssen auch die sog. "Altanschießer" zahlen?

Informationsblatt  
"Altanschießer"

A5

Als „**Altanschießer**“ werden diejenigen Eigentümer bezeichnet, deren Grundstücke bereits zu DDR-Zeiten an ein zentrales Netz angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten. Dagegen werden unter den Begriff „**Neuanschießer**“ diejenigen Eigentümer zusammengefasst, deren Grundstücke erst nach der Wende angeschlossen wurden bzw. angeschlossen werden konnten. Die solche Unterscheidung ist aber dem Landeskommunalabgabengesetz (KAG M-V) nicht zu entnehmen.

Wenn die „**Altanschießer**“ nunmehr zu Beitragszahlungen herangezogen werden, so bezahlen sie nicht etwa für ihre alten Leitungen, sondern wie die „**Neuanschießer**“ auch, für die Herstellungskosten der öffentlichen Einrichtung erst **ab 17.05.1990** (Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR). In der Beitragserhebung ist also nicht auf den Anschluss vor 1990 abzustellen, sondern auf die öffentlichen Einrichtungen, die danach entstanden sind. Die vollständige Herstellung der öffentlichen Einrichtungen dürfte aufgrund ihrer regelmäßigen Erstreckung auf das gesamte Verbandsgebiet noch in keinem neuen Bundesland abgeschlossen sein, so dass alle jetzigen Baumaßnahmen der Zweckverbände immer noch als **erstmalige Herstellung der Gesamtanlage** zu betrachten sind.

Zur **Gesamtanlage** (d.h. zur **öffentlichen Einrichtung im rechtlichen Sinne**) zählen sämtliche (Teil-) Anlagen im Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz (WAZV), auch wenn diese technisch, mehrere selbständige Anlagen bilden. Die juristische Gesamtanlage umfasst dabei die alten (Teil-) Anlagen, die schon zu DDR-Zeiten existierten, sowie die neuen (Teil-)Anlagen, die nach der Wiedervereinigung im Rahmen der Investitionsplanungen gebaut wurden bzw. noch gebaut werden.

Mit der Beitragserhebung bezahlen die „**Altanschießer**“ nicht „ihre alte (Teil-) Anlage“ noch einmal und finanzieren auch nicht eine alte Anlage, da dem WAZV für die Herstellung dieser alten Anlagenteile keine Kosten entstanden sind. Vielmehr beteiligen sich die „**Altanschießer**“ an den Herstellungskosten der neu hergestellten und noch herzustellenden (Teil-) Anlagen der Gesamtanlage, die sonst die „**Neuanschießer**“ alleine tragen müssten. Die Kosten der **neuen Gesamtanlage** werden also **gleichmäßig auf alle** Beitragsschuldner (Neu- und Altanschießer) verteilt. Das ist gerechtfertigt, weil sowohl die Alt- als auch die Neuanschießer an die Gesamtanlage (d.h. die öffentliche Einrichtung im rechtlichen Sinne) angeschlossen sind und deshalb auch die gleichen Vorteile in Anspruch nehmen.

So haben die **Verwaltungsgerichte** im Land bereits mehrfach und abschließend entschieden, dass allen angeschlossenen Grundstücken, egal ob „Alt- oder Neuanschießer“, derselbe Vorteil zugute kommt. Allen Grundstücken wird durch die öffentliche Einrichtung **erstmalig** der **rechtlich gesicherte Vorteil** geboten, die öffentliche Gesamtanlage nach den umweltrechtlichen Gesichtspunkten zu nutzen. Kein taugliches Kriterium des Vorteils sind die tatsächlichen Verhältnisse zu oder nach DDR-Zeiten. Es kommt nicht darauf an, von wem zu DDR-Zeiten die Anlage gebaut wurde bzw. welche Qualität diese (Teil-) Anlage hatte oder hat. Die Einbeziehung der Altanschießer in die Beitragspflicht ist nicht nur zulässig, sondern rechtlich sogar geboten. Sie widerspricht nicht dem **Gleichheitsgrundsatz** des **Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz**; vielmehr würde ein geringerer Beitragssatz oder gar eine Freistellung der Altanschießer den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

„**Altanschießer**“ können auch nicht mit Erfolg einwenden, sie haben sich bereits an den Herstellungskosten der Anlage durch jahrzehntelange Gebühreuzahlung beteiligt und zahlen dieses noch fortwährend. Die **Gebühren** dienen allein zur Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage und nicht der (Neu-)Herstellung. Darüber hinaus zahlen die „**Neuanschießer**“ ebenfalls gleich hohe Gebühren.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.